

Leistungsvertrag

zwischen

der Stadt Thun, handelnd durch den Gemeinderat

(nachstehend Stadt Thun genannt)

und

dem Verein MOKKA, handelnd durch den Vorstand

(nachstehend MOKKA genannt)

für die Beitragsperiode 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Vereins MOKKA

¹ Der Verein bezweckt nach seinen Statuten Angebote im kulturellen und sozialen Bereich zu fördern. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche MOKKA erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Stadt Thun und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Stadt Thun respektiert dabei die Programmfreiheit von MOKKA.

2. Kapitel: Leistungen des Vereins MOKKA

Art. 3 Katalog der Leistungen

MOKKA erbringt folgende Leistungen:

- a Konzertveranstaltungen in den Bereichen Rock, Pop, Jazz, Blues-, Worldmusic, Singer/Songwriter/innen, Kleinkunst, Spoken Word usw.
- b Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen und kulturellen Organisationen der Stadt und Region Thun.
- c Kulturveranstaltungen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, spezifisch für die Zielgruppen Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 20 Jahre.

Art. 4 Überprüfung der Leistungen

Die in Artikel 3 erwähnten Leistungen werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten im Anhang (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 5 Zugang zum Angebot

¹ MOKKA legt die Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsgruppen Zugang zum Angebot erhalten.

² MOKKA erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 6 Öffentlichkeitsarbeit

MOKKA macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam und weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Stadt Thun hin.

Art. 7 Personelles

¹ MOKKA fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.

² MOKKA gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

³ MOKKA trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung. Informationen zum Themenbereich bietet die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (www.be.ch/gleichstellung).

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich Mokka an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 8 Entschädigung von Kulturschaffenden

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden orientiert sich MOKKA an den Richtgagen und Richtlöhnen der entsprechenden Verbände.

Art. 9 Umweltschutz

Die Institution pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 10 Qualitätssicherung

MOKKA sichert und entwickelt die Qualität seiner Leistungen. Der Vorstand führt ein wirksames internes Controlling.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 11 Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Thun bezahlt an die Leistungen des Vereins MOKKA gemäss Artikel 3 lit. a und b einen jährlichen Betriebsbeitrag von **180'000 Franken**.

² Die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Thun (OKJA) bezahlt für die in Artikel 3 lit. c genannten Leistungen einen jährlichen Betriebsbeitrag von **40'000 Franken**. Die Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) für die Zulassung der Aufwendungen zum kantonalen Lastenausgleich gilt bis Ende 2026 und wird anschliessend erneut beantragt. Die Betriebsbeiträge der OKJA stehen für die Jahre 2027 und 2028 unter dem Vorbehalt der entsprechenden Ermächtigung der GEF.

³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 12 Verwendung der Betriebsbeiträge

¹ MOKKA verwendet die Betriebsbeiträge nach Artikel 11 für die in Artikel 3 genannten Leistungen.

² Der Betriebsbeitrag umfasst auch allfällige Aufwendungen für Mieten (und Nebenkosten) und den Unterhalt und Ersatz von Betriebseinrichtungen gemäss Gebrauchsleihevertrag zwischen der Stadt Thun und dem Verein Mokka. Vorbehalten bleiben einzig allfällige Beiträge nach der Beitragsverordnung für das KKThun.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 1 hinausgehen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 13 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ MOKKA strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache von MOKKA. Die Stadt Thun ist nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Institution zu übernehmen.

Art. 14 Eigenleistungen

¹ MOKKA verwendet seine Leistungen möglichst kosteneffizient und erwirtschaftet Eigenmittel aus Einnahmen und weiteren Einnahmen.

² MOKKA bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung seiner Leistungen durch Dritte.

³ MOKKA verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, das lokale Gewerbe zu berücksichtigen.

⁴ Der zu erreichende Kostendeckungsgrad ist im Anhang festgelegt.

Art. 15 Auszahlung der Betriebsbeiträge

Die Stadt Thun entrichtet ihre Beiträge gemäss Artikel 11 Absatz 1 und 2 jährlich für das entsprechende Betriebsjahr bis 31. Januar des laufenden Jahres.

Art. 16 Rechnungslegung

Die Institution wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen**Art. 17** Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des MOKKA dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² MOKKA unterbreitet der Stadt Thun bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Veränderungen;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung (per 31. Dezember des Vorjahres) und dem allfälligen Anhang zusammensetzt und samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang dieses Vertrags.

Art. 18 Reporting-Gespräch

¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 17 findet ein Reporting-Gespräch statt.

² Am Gespräch nehmen je mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter von MOKKA sowie der Stadt Thun teil. Organisation und Leitung dieses Gesprächs erfolgen durch die Stadt Thun.

Art. 19 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Thun können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Institution deren Angebot kostenlos besuchen.

² MOKKA erteilt der Stadt Thun und der Revisionsstelle der Stadt Thun auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die erforderlichen Akten der Organisation. Die Daten sind vertraulich zu behandeln.

Art. 20 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung**Art. 21** Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt MOKKA den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, kann die Stadt Thun ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 22 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kommt keine Einigung zustande, so richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

Art. 24 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen des Vereins MOKKA gemäss Artikel 3 sowie im Anhang, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht. Änderungen sind nur in Schriftform gültig.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Für die Stadt Thun

Thun, 3. Mai 2024

Der Stadtpräsident

Raphael Lanz

Der Stadtschreiber

Bruno Huwyler Müller

Für MOKKA

Thun,

Die Präsidentin

Michelle Aebischer

Für die Geschäftsleitung

Michael Schweizer

Anhang: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Leistungsindikatoren/Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll- Wert pro Jahr ¹	Ist- Wert 2025	Ist- Wert 2026	Ist- Wert 2027	Ist- Wert 2028
Konzertveranstaltungen (exkl. Konzerte «Festival am Schluss»)	in den Sparten Rock / Pop / Jazz / Blues / Folk / Worldmusic / Electro /Rap / Singer-Songwriter etc.	100				
Weitere Kulturveranstaltungen	Kleinkunst / Spoken Word	10				
Angebote für die Offene Kinder- und Jugendarbeit	- Öffentliche Kulturvermittlungsan- gebote für Kinder, Familie, Jugend- liche und junge Erwachsene bis 20 Jahre wie zum Beispiel: - Familienkonzerte, Schülerband- Weekend, U20 Poetry-Slam, Discos, von Jugendlichen organisierte Dis- cos, Volljährigkeitsfeier, Familien- flohmarkt	80				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit Kulturinstitutio- nen und kulturellen Organisationen	5				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Besucherstatistik vorhanden	Ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besu- cher	9'000				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Online-Auftritt	Anzahl Abonnentinnen und Abonnen- ten («Followerinnen/Abonnenten/Fans etc.») in den Social Media	offen				
	Anzahl abonnierte Newsletter	offen				
Rahmenbedingungen ge- mäss Kapitel 3	Selbstdeklaration²					
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Men- schen mit Behinderungen	ja				
Lohnleichheit	Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskrimi- nierung, sexuelle Belästi- gung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskri- minierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaf- fende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände	Ja				

Freiwilligenarbeit	Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja				
Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt):	offen				
	Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige, ohne strategisches Führungsorgan):	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	offen				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad ³	75%				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel (Betrag)	offen				

¹ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Werte in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies jedoch schriftlich zu begründen.

² MOKKA bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Stadt Thun ist berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

³ Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 11 Abs. 1 und 2) durch Betriebsaufwand mal 100.